

## Besondere Teilnahmebedingungen zum Corona-Infektionsschutz

Die Jugendpflege der Verbandsgemeinde Asbach veranstaltet in Kooperation mit dem Mehrgenerationenhaus Neustadt/Wied den Schwimmkurs. Dies bedeutet, dass max. 15 Kinder im Grundschulalter an dem Schwimmkurs teilnehmen werden.

Wir sensibilisieren die Kinder auf die geltenden Hygienevorschriften zu achten. Bei Nicht-Einhalten müssen wir konsequent reagieren.

Der „Hygieneplan für das Schwimmbad“ MUSS befolgt werden. Er ist nicht verhandelbar! Den Anweisungen der Aufsicht führenden Personen ist von den Kindern Folge zu leisten. Bitte besprechen Sie vorab mit ihrem Kind, dass die Einhaltung der Regeln nicht verhandelbar ist!

- Der Schwimmkurs wird vom 29.10-26.11.2021 immer Freitags von 14:45-16:45Uhr stattfinden. (Bedeutet es gibt jetzt Doppelstunden)
- Die Eltern/Begleitpersonen können nicht im Vorraum des Bades warten. (Abgabe des Kindes an der Eingangstüre)
- Das Bad wird bis zu den Umkleiden mit Mund-Nasen-Schutz betreten.
- Beim Hineingehen in das Schwimmbad wird geduscht.
- Nach dem Training wird sich unverzüglich umgezogen und NICHT geduscht.
- Die Haare werden nicht geföhnt, bei entsprechendem Wetter ggf. Mütze mitbringen.
- Der Mund-Nasen-Schutz wird beim Hinausgehen wieder getragen.
- Badetuch oder Bademantel falls es zwischendurch in den Schwimmpausen kalt wird
- Stand Jetzt (31.8.2021): Benötigt Ihr Kind keinen negativen Schnelltest
- Bitte beachten Sie bei Rücktritt folgendes:

Mit der Kursanmeldung erklärt sich der Teilnehmende bereit, die während der Kurslaufzeit geltenden Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes RLP zu befolgen, auch wenn sich aufgrund der Pandemielage die Bedingungen zur Teilnahme nach der Anmeldung oder während des Angebotes verändern. Somit führt eine erneute Einführung der Testpflicht als Voraussetzung zur Teilnahme nicht zum Abbruch oder Aussetzung eines Kurses. Der Veranstalter entscheidet, ob ein Kurs beendet, ausgesetzt oder weitergeführt wird. Ein landes- bzw. bundesrechtlich verordneter Ausschluss von nicht geimpften Personen an öffentlichen Veranstaltungen führt nicht zu einem Sonderkündigungsrecht mit Erstattungsanspruch der Kursgebühr. Ausnahme: Vulnerable Gruppen wie Schwangere oder gesundheitlich Vorbelastete nach Vorlage einer Bescheinigung oder einem ärztlichen Attest

**Wir müssen eine flexible Anpassung des Angebots vornehmen.** Aufgrund der Coronaschutzmaßnahmen des Landes und des Kreises kann es sein, dass der Schwimmkurs vielleicht gar nicht stattfinden kann, oder auch nach ein paar Terminen wieder pausieren muss. Wir können Ihnen daher keine Garantie für eine Durchführung geben! Bitte sehen Sie unsere Angaben eher als Versuch an, einen Schwimmkurs durchzuführen. Wir bitten um Ihr Verständnis.